

Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026

BESCHLUSS DER VOLLVERSAMMLUNG AM 7.5.2022

Die Vollversammlung setzt eine AG ein, die die Position des Landesjugendrings zum bundesgesetzlichen Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung ab 2026 und dessen Umsetzung entwickelt. Dazu lädt der Vorstand bereits **am 17.5.2022 um 17:15 Uhr** kurzfristig zu einer mitgliederoffenen AG ein.

Zur Vollversammlung am 12.11.2022 legt der Vorstand auf Grundlage der Diskussionen in der AG ein Positionspapier Ganztagsbetreuung zur Beschlussfassung vor.

Begründung:

Nach dem Bundestag hat am 10.9.2021 auch der Bundesrat dem Ganztagsförderungsgesetz zugestimmt. Es ist damit noch in der Legislaturperiode der großen Koalition in Kraft getreten.

Ab August 2026 sollen zunächst alle Grundschul Kinder der ersten Klassenstufe einen Anspruch erhalten, ganztägig gefördert zu werden. Der Anspruch wird in den Folgejahren um je eine Klassenstufe ausgeweitet. Damit hat ab August 2029 jedes Grundschulkind der Klassenstufen eins bis vier Anspruch auf ganztägige Betreuung. Der Rechtsanspruch soll im Achten Sozialgesetzbuch (SGB VIII) geregelt werden und sieht einen Betreuungsumfang von acht Stunden an allen fünf Werktagen vor. Der Rechtsanspruch soll – bis auf maximal vier Wochen – auch in den Ferien gelten.

Zur Umsetzung des Ganztagsförderungsgesetz in Baden-Württemberg müssen die Rahmenbedingungen jetzt geschaffen werden. Welche Rolle die Jugendverbände und -ringe dabei spielen wollen und müssen, soll die AG diskutieren und in einem Positionspapier zusammenfassen.

Da der Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung bereits am 6.7.2022 im Landesjugendhilfeausschuss (LJHA) beraten wird, soll sich die AG bereits am, 17.5. zur ersten Sitzung treffen, damit die Vertreter*innen des Landesjugendrings im LJHA Grundzüge und zentrale Themen in die Vorbereitung der Sitzung einbringen können.

Heidelberg, den 07.05.2022